

Berlin, 22. Juni 2021

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf zur dritten Änderung der Strahlenschutzverordnung
vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU),
Referat S II 1, Recht der ionisierenden Strahlung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und Unternehmen. Sollten dem DIHK noch weitere, in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Referentenentwurf zur Änderung der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) enthält eine Konkretisierung der Pflicht zur Aufzeichnung und Übermittlung von Messungen der Radonkonzentration in Innenräumen. Nach Rückmeldungen betroffener Unternehmen und Messstellen enthalten die geplanten Anforderungen in der vorgeschlagenen Form unklare Rechtsbegriffe, könnten Probleme beim Datenschutz verursachen und bei betroffenen Unternehmen zu deutlichem Mehraufwand führen. Um dem zu begegnen, regen wir an, folgende Anpassungen zu prüfen:

- Beschränkung der Anforderungen auf Messungen, die nach Inkrafttreten begonnen wurden,
- Streichen oder Präzisieren der Angaben zu den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätte und den wesentlichen Eigenschaften des Messortes,
- Klarstellung datenschutzrechtlicher Anforderungen an die Übermittlung der Daten,
- Möglichkeit der Übermittlung der Aufzeichnungen in einem einfachen, standardisierten Format, das Mehrbelastungen der Unternehmen in Radonvorsorgegebieten und der anerkannten Stellen vermeidet.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Nach § 127 Absatz 1 und § 128 Absatz 2 StrlSchG hat der für einen Arbeitsplatz Verantwortliche zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu veranlassen.

Dies betrifft Arbeitsplätze bestimmter Arbeitsfelder (bspw. Bergwerke, Radonheilquellen oder Anlagen zur Wassergewinnung oder -aufbereitung) und Arbeitsplätze in Erd- oder Kellergeschossen in ausgewiesenen Radonvorsorgegebieten. Derartige Gebiete wurden in Sachsen und Thüringen bereits ausgewiesen und die dortigen IHKS erhalten zahlreiche Anfragen von Unternehmen, die dieser neuen Pflicht erstmals nachkommen müssen. Den Unternehmen in diesen Gebieten entstehen durch die Messungen und möglichen Anpassungen ihrer Betriebsstätten Kosten.

Die Inhalte von StrlSchG und StrlSchV bewerten wir nicht. Betroffene Unternehmen sehen jedoch praktische Probleme und Mehraufwände bei der Messung, Aufzeichnung und Übermittlung, die gelöst werden können, ohne dass sich nachteilige Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz ergäben. Ihre Rückmeldungen und Empfehlungen stellen wir in dieser Stellungnahme zusammen.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der Referentenentwurf schlägt eine Konkretisierung der Pflicht zur Aufzeichnung und Übermittlung von Messungen der Radonkonzentration in Innenräumen nach § 127 und § 128 StrSchG vor. Schon bisher müssen die Ergebnisse der Messungen nach § 155 StrSchV aufgezeichnet und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden. Nach dem Referentenentwurf sollen die Angaben zu Anlass, Datum, Lage, Ort und Art der Messgeräte in der Aufzeichnung präzisiert werden. Zudem sollen die Aufzeichnungen den anerkannten Stellen (Messstellen) übermittelt werden, die diese Informationen wiederum an das Bundesamt für Strahlenschutz übermitteln müssen.

Viele Unternehmen in Gebieten, die als Radonvorsorgegebiete ausgewiesen wurden, befürchten bei Einführung der vorgeschlagenen Änderungen eine Reihe praktischer Probleme und Mehrbelastungen. Die praktischen Probleme, insbesondere die Vermeidung des Eingriffs in bestehende Vertragsverhältnisse für die bereits beauftragten Messungen, könnten aus unserer Sicht durch Klarstellungen im Verordnungstext behoben werden. Der Mehraufwand stellt sich insbesondere auch dann, wenn die anerkannten Stellen die Daten datenschutzrechtskonform erfassen und übermitteln müssen. Hier regen wir an, dass sich BMU dem BfS und Messstellenbetreibern über die geeignete Form der Erfassung und Übermittlung ins Benehmen setzt. Für die Einrichtung einer onlinebasier-ten Lösung sowie der rechtssicheren Weiterführung bereits begonnener Messungen regen wir zudem eine Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Regelungen an.

D. Details - Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Nr.1 (§ 155 Absatz 2 StrSchV)

Verordnungstext:

„(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Informationen enthalten:

- 1. Anlass der Messung,*
- 2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte,*
- 3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte,*
- 4. Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte,*

5. Messort und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes und

6. Art des Messgerätes und Messverfahren.

Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1 und § 128 Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.“

Nach Rückmeldung von Messstellenbetreibern ist unklar, was genau die Erfassung der wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätte (Ziffer 3) und des Messortes (Ziffer 5) beinhalten muss. Eine Beschreibung wesentlicher Eigenschaften, wie in der Begründung aufgeführt, erfordere für eine Dokumentation eine über die eigentliche Messung hinausgehende Erfassung der jeweiligen Verhältnisse (bspw. Lüftungsverhalten, gebäudespezifische Eigenschaften). Man kann zudem nicht voraussetzen, dass die betroffenen Unternehmen die Kenntnisse besitzen, wie die „bauliche Beschaffenheit des Raumuntergrunds“ gestaltet und anzugeben ist. Eine Beauftragung der Messstellung zur Bewertung der wesentlichen Eigenschaften der Betriebsstätten oder Messorte würde die Kosten der Messung vervielfachen. Besonders kleinere Unternehmen stellen die Messgeräte vor Ort nach Anleitung der anerkannten Stellen selbst auf. Hier regen wir deshalb eine Klarstellung (z.B. Konkretisierung der Angaben durch das messende Unternehmen) oder das Streichen des Zusatzes zu prüfen.

Zu Artikel 1, Nr. 2 und 3 (§ 155 Absatz 3 und 4 StrSchV)

Viele betroffene Unternehmen befürchten Rechtsunsicherheiten und Beeinträchtigungen durch die Übertragung der Daten an Messstellen oder das BfS. Die Messstellenbetreiber berichten von Rechtsunsicherheiten bei der Übermittlung von sensiblen Daten ihrer Kunden durch einen beauftragten Dienstleister (Datenhoheit, Datenschutz, Urheberrecht). Messpflichtige Unternehmen wiederum befürchten wirtschaftliche Nachteile, sollten ihre Daten, insbesondere bei Überschreitungen des Referenzwertes bekannt werden.

Sowohl Messstellen als auch messpflichtige Unternehmen erwarten durch die Übermittlungspflicht deutlichen Mehraufwand. Zwar werden die Daten zum größten Teil entsprechend den vorgesehenen Anforderungen bereits heute erfasst und aufgezeichnet. Durch den bisher jedoch nicht bekannten Umfang und die Form der Aufzeichnung und Übermittlungsart durch das BfS befürchten betroffene Unternehmen Aufwand zur Aufbereitung und datenschutzrechtskonformen Übersendung. Deshalb regen wir an, vor einer gesetzlichen Pflicht zur Übermittlung, die technische Ausgestaltung durch die BfS mit betroffenen insbesondere auch kleineren Messstellenbetreibern zu erörtern.

Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Viele messpflichtige Unternehmen in betroffenen Gebieten haben auf Basis eines vertraglichen Rahmens mit einer anerkannten Messtelle bzw. einem Dienstleister bereits mit den Messungen begonnen oder werden dies bis zum 30. Juni beginnen. Da der Mehraufwand für die Messstellen nicht kalkulierbar war und in die Angebote einfließen konnte, regen wir an, die konkretisierte Aufzeichnungs- und neue Übermittlungspflicht nur auf Messungen zu beziehen, die nach Inkrafttreten der Regel begonnen werden. Zur Umstellung der Aufzeichnung und Einführung der Übermittlung erscheint zudem eine längere Übergangszeit (z.B. 1 Jahr) als sinnvoll.

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

██████████
Referatsleiter Umwelt- und Rohstoffpolitik
Breite Straße 29, 10178 Berlin
Telefon ██████████
E-Mail: ██████████

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).